

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

1099 / A. E.
zu 1093 / J.

Zl. 4.035-Parl. 69 Präs. am 19. März 1969

Wien, am 17. März 1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1093/J-NR/69, die die Abgeordneten Haas und Genossen am 23. Jänner 1969 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Vereinbarkeit der Regierungsvorlage mit dem Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich 1962 wurde sowohl anlässlich der Vorbereitung des Gesetzentwurfes als auch im Verfahren nach Art. 93 B-VG, betreffend den Beschluß des Steiermärkischen Landtages über ein steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, geprüft. Diese Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß ein Widerspruch zwischen der Regierungsvorlage bzw. dem Landtagsbeschluß und dem Schulkonkordat 1962 nicht gegeben ist. Da sich keine Zweifel über die Vereinbarkeit ergaben, enthalten die diesbezüglichen Geschäftsstücke des Bundesministeriums für Unterricht keine näheren Ausführungen darüber, da es ausgeschlossen wäre, in jedem Falle, in dem keine Bedenken bestehen, die Gründe hierfür ausführlich darzustellen. In materieller Hinsicht sei bezüglich der Frage der Vereinbarkeit auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 944/J vom 18. Dezember 1968 durch die Bundesregierung verwiesen.

In der Frage, ob das Schulkonkordat 1962 in den hier relevanten Bestimmungen "self executing" sei, wird gleichfalls auf die erwähnte Anfragebeantwortung der Bundesregierung verwiesen, die mit der schon bisher vom Bundesministerium für Unterricht vertretenen Rechtsauffassung übereinstimmt.